

Botschaft	Traktandum Nr.	4
Düdingen VALTRALOC; Genehmigung Projektierungskredit - Zusatzdokument		

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 27.11.2023 überwies der Grosse Rat dem Staatsrat die Motion «Für eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h auf den Kantonsstrassen».

Die am 18.11.2022 eingereichte Motion verlangt, dass auf Hauptverkehrsachsen in Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewährleistet wird, um den Verkehrsfluss auf solchen Strassen zu sichern und ein effizientes und leistungsfähiges Strassennetz zu erhalten.

Die Überweisung der Motion wirft unweigerlich Fragen betreffend mögliche Auswirkungen auf das laufende Valtraloc-Projekt in Düdingen auf. Da die verfügbare Zeit bis zur Generalratssitzung vom 11.12.2023 begrenzt ist, handelt es sich bei diesem Dokument um einen groben Beschrieb der bisherigen Erkenntnisse und Überlegungen, gestützt auf gemachte Aussagen und vorliegenden Dokumenten zur Antwort des Staatsrats auf den parlamentarischen Vorstoss.

Ziel

Die Mitglieder des Generalrats sind darüber informiert, wie der Gemeinderat beabsichtigt, diesen neuen Aspekt in die weitere Projektplanung für das Valtraloc einzubinden.

Projektbeschrieb

- Erwägungen des Gemeinderats:
 - Die Gemeinde Düdingen verfügt über ein genehmigtes Valtraloc-Konzept.
 - Das Konzept verfolgt unter anderem folgende Hauptziele:
 - Verflüssigung des Verkehrs
 - Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - Reduzierung der Lärmbelastung im Ortskern
 - Gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV, SR 741.21) muss jede Geschwindigkeitsreduktion auf einer verkehrorientierten Strasse Gegenstand eines Gutachtens sein, um festzustellen, ob die Massnahme notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist, oder ob anderen Massnahmen der Vorzug zu geben ist.
 - Art. 108 Abs. 2 SSV legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten möglich sind. Z.B.
 - Buchstabe c) auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann
 - Buchstabe d) dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.
 - Der Schutz der Nachbarschaft vor Strassenlärm ist eine Pflicht der Eigentümerschaft, denn Infrastruktur und Massnahmen müssen vorrangig an der Lärmquelle (lärmarmen Belag, reduzierte Geschwindigkeit, Verkehrsberuhigung) ergriffen werden. Eine Geschwindigkeitsreduktion in Ortschaften von 50 auf 30 km/h kann die Wirkung eines lärmarmen Belags wesentlich verstärken und muss in gewissen Fällen als Ergänzungsmassnahme in Betracht gezogen werden.
 - Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass eine Temporeduktion als Massnahme an der Quelle geprüft werden muss, bevor andere Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Lärms in Betracht gezogen werden.
 - Das Bundesrecht ist dem kantonalen Recht übergeordnet, womit begründete Ausnahmen weiterhin möglich sein werden.

- Mit dem Ziel der Verkehrsverflüssigung mittels Einführung von Streckenabschnitten mit Tempo 30 wirkt das Valtraloc-Konzept von Düdingen den erklärten Absichten der Motion nicht entgegen.
- Aussagen des Staatsrates Steiert gegenüber Radio Freiburg: «Wir haben zwei Bundesgesetze, welche sich ein klein wenig widersprechen. Wir haben ein Bundesgesetz, das sagt, grundsätzlich ist innerorts auf Hauptstrassen 50 Kilometer/h. Dann haben wir ein zweites Bundesgesetz, das sagt, wenn es aber dort zu viel Lärm hat, dann muss man dafür schauen, als Besitzer der Strasse, dass der Lärm gesenkt wird bis unter den Lärmgrenzwert, sogar wenn der Kanton wollte, man kann nicht gegen Bundesgesetz gehen, oder gegen Sicherheitsnormen, oder gegen Lärmschutznormen.»
- Aussagen des Staatsrates gegenüber Radio Freiburg: «Es gibt verschiedene Valtraloc-Konzepte. Es gibt Gemeinden die Valtraloc haben mit einem 50er, dort ändert's totsicher nicht. Dann gibt es Gemeinden die Valtraloc haben mit teilweise 30er, 30er-Zonen oder Tempo 30. Und dort, wenn Lärmvorschriften sagen man muss weiter runter als Tempo 50, dann wird das auch nicht ändern, wenn es gute Motive hat für Sicherheit. Es gibt zum Teil Valtraloc's, welche am Anfang 50er ist, dann zwischendrin 30er bei einer Schule [...]» (<https://frapp.ch/de/articles/stories/nachtschicht-im-grossen-rat>)
- Der Staatsrat hat ein Jahr Zeit, um einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, welcher das Ziel der Motion, in Übereinstimmung der verschiedenen Elemente der Bundesgesetzgebungen, im Mobilitätsgesetz verankern soll.

Massnahmen

- Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Ziele des Valtraloc Düdingen die Voraussetzungen für eine Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten erfüllen.
- Der Gemeinderat beabsichtigt im Rahmen des Vorprojekts zu prüfen, ob und auf welchen Abschnitten der Ortsdurchfahrt die Einführung von Tempo 30 notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist. Eine Prüfung unter dem Aspekt der Sicherheit, der Verkehrsverflüssigung und des Lärms erscheint dem Gemeinderat in jedem Fall als sinnvoll und angebracht. Dieser Prozess soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Projektbegleitgruppe erfolgen und die entsprechenden Projektanpassungen gemeinsam entschieden werden.

Fazit

Die weitere Entwicklung des Valtraloc-Konzepts im Rahmen des Vorprojekts ist aus Sicht des Gemeinderates mit den Absichten der Motion vereinbar. Die Massnahmen des Konzepts sollen im weiteren Verlauf gemeinsam mit dem Kanton und der kommunalen Projektbegleitgruppe geprüft und vertieft werden. Sinnvolle und erfolgsversprechende Massnahmen werden begründet und im Projekt weiterverfolgt.

Die Überweisung der Motion stellt nach heutigen Erkenntnissen kein Hindernis für die Weiterführung des Valtraloc-Projekts in Düdingen dar. Die Einführung eines Teilabschnitts mit Tempo 30 ist eine von mehreren vorgeschlagenen Massnahmen des Konzepts und es wäre nicht angebracht, die ganze Projektierung nun zu unterbrechen und somit auf die finanzielle Beteiligung von Bund und Agglo zu verzichten.